

Unterhaltszahlungen an Angehörige

Eyk Nowak

In einem ganz neuen Urteil des Bundesfinanzhofes in München (Az. VI R 5/14 vom 15.4.2015) stellte dieser fest, dass Unterhaltszahlungen an (im Ausland ansässige) Angehörige, die gemäß § 33a EStG zu den außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen gehören, nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann, dass sich die unterhaltene Person um eine Beschäftigung bemüht hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kommt lt. BFH eine Schätzung der (fiktiven) Einkünfte in Betracht.

Unterhaltszahlungen für eine Person im Inland bzw. Ausland dürfen grundsätzlich nur abgezogen werden, wenn der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Ab 2014 ist für jede unterstützte Person ein Höchstbetrag von 8.354 EUR abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den Betrag, der zusätzlich für Krankenversicherungsbeiträge der unterhaltsberechtigten Person aufgewandt wurde. Gesetzlich unterhaltsberechtig sind Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des BGB unterhaltsverpflichtet ist. Das sind insbesondere Ehegatten und in gerader Linie verwandte Angehörige, wie z.B. Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern. Zahlungen an Geschwister gehören somit nicht zu den abzugsfähigen Unterhaltsleistungen. Solche Zahlungen sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nach ausländischem Recht zum Unterhalt verpflichtet wäre.

Unschädlich ist hingegen, wenn der Steuerpflichtige nur nachrangig verpflichtet ist. Wenn also der Enkel seinen verwitweten Großvater unterstützt, ist die Unterhaltszahlung wegen der geraden Linie des Verwandtschaftsverhältnisses grundsätzlich auch dann abzugsfähig, wenn die Kinder des Großvaters, die vorrangig unterhaltsverpflichtet wären, diesen nicht unterstützen.

Der oben genannte Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person zu kürzen, wobei Einkünfte und Bezüge bis zu einem anrechnungsfreien Betrag von 624 EUR außer Acht gelassen werden können. Übersteigen Einkünfte der unterhaltenen Person also einen Betrag von jährlich 8.978 EUR (Höchstbetrag von 8.354 EUR zzgl. anrechnungsfreier Betrag von 624 EUR), kommt wegen der Anrechnung der eigenen Einkünfte der unterhaltenen Person eine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltszahlung nicht mehr in Betracht.

Zu den eigenen Einkünften der unterhaltenen Person zählen z.B. pauschal versteuerter Arbeitslohn, Kapitalerträge, Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld etc.

Die zu unterhaltende Person muss ihre Arbeitskraft (Erwerbsobliegenheit) und ihr eigenes Vermögen, wenn es nicht geringfügig ist, einsetzen und verwerten. Als geringfügig gilt regelmäßig ein Vermögen bis zu einem Wert von 15.500 EUR. Ausgenommen bleiben hierbei Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert haben, sowie ein angemessenes Hausgrundstück, wenn der Unterhaltsempfänger dieses Grundstück selbst bewohnt. Die oben genannte Erwerbsobliegenheit, also die Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, wird in Inlandsfällen nicht geprüft. Wie das oben genannte BFH-

Urteil verdeutlicht, geht die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung hier davon aus, dass die unterhaltene Person ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdient. Außerdem sind im Inland die Nachweise zur Erfüllung der Erwerbsobliegenheit leicht zu erbringen, z.B. über einen entsprechenden Bescheid zum Arbeitslosengeld oder zur Sozialhilfe.

Es gilt der Grundsatz, dass der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nur „aus gewichtigen Gründen“ nicht gefordert werden kann. Dazu zählt neben dem Alter, einem schlechten Gesundheitszustand und Betreuung von Kindern unter sechs Jahren auch eine durch die jeweilige Heimatbehörde bestätigte Arbeitslosigkeit.

Bei Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland gelten grundsätzlich erhöhte Mitwirkungspflichten. Dies betrifft sowohl den Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit als auch den Zahlungsweg der geleisteten Unterhaltszahlung. Die Unterhaltsbedürftigkeit der im Ausland lebenden Person ist durch detaillierte Angaben in entsprechenden Unterhaltserklärungen nachzuweisen. Hierfür gibt es zweisprachige Unterhaltserklärungen in den gängigsten Sprachen auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums. Die gemachten Angaben sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen wie z.B. durch Steuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide etc. nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Unterhaltsleistungen ins Ausland grundsätzlich durch Post- und Bankbelege nachzuweisen. Wird bei einem persönlichen Besuch Bargeld mitgenommen, so sind an den Zahlungsnachweis erhöhte Anforderungen zu richten, z.B. durch Abhebungsnachweise und eine detaillierte Empfangsbestätigung.

Im oben aufgeführten BFH-Urteil stellt dieses erneut klar, dass auch bei im Ausland lebenden Angehörigen grundsätzlich die inländischen Maßstäbe für die Beurteilung der Bedürftigkeit zugrunde gelegt werden müssen, sodass der Steuerpflichtige die entsprechenden Nachweise erbringen muss. Eine lediglich behauptete Bedürftigkeit reicht somit nicht aus. Gegebenenfalls sind im Wege der Schätzung die fiktiven Einkünfte des Angehörigen zu ermitteln. Hierfür sind als Maßstab die Durchschnittsstundenlöhne in der verarbeitenden Industrie heranzuziehen

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

Sag mal BLUE SAFETY, kann ich mit Wasserhygiene auch Geld sparen?



Ja. Eine Zahnarztpraxis mit fünf Behandlungseinheiten spart pro Jahr bis 6.000 €.

Wie? Durch Entfall von Entkeimungsmitteln und Intensiventkeimungen. Durch Übernahme akkreditierter Wasserproben gem. DIN EN ISO 19458 durch BLUE SAFETY. Durch Entfall von Reparaturkosten durch Verstopfungen mit Biofilm.

Klingt stichhaltig? Ist es auch. Und Sie können das auch.

In diesem Fall beträgt **die Kostenersparnis durch SAFEWATER 4.900 €.** Jährlich.



Biofilme in dentalen Behandlungseinheiten



Jan Kielhorn (Fachzahnarzt für Oralchirurgie), Öhringen

Zufriedene BLUE SAFETY-Anwender
seit 5 Jahren

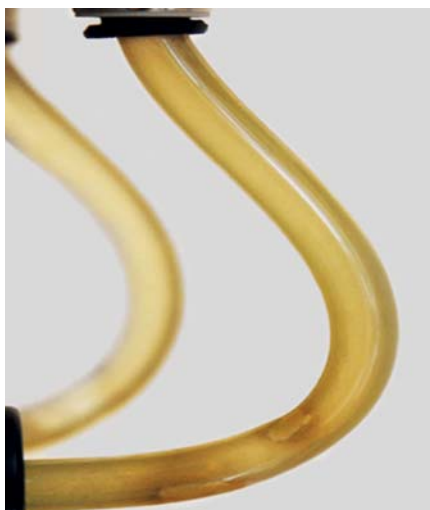


Video-Erfahrungsberichte auf
www.safewater.video

Tausende Behandlungseinheiten
erfolgreich dauerhaft saniert



Informieren und absichern
Kostenfreie Hygieneberatung
Fon 0800 25 83 72 33
www.bluesafety.com



Wegen H₂O₂: Biofilmbildung



Mit SAFEWATER von BLUE SAFETY

Bilder sicher verwenden. Stets Produktinformationen und Kennzeichnung lesen.